

zuschlagen. Der Weg war jedenfalls ein sicherer und ist in der Praxis durchaus einzuschlagen. Vielleicht hätte sich der Beichtvater, da auch dieser Vorschlag nicht angenommen wurde, erbieten können, selbst mit der kirchlichen Behörde — unter Umständen *tecto nomine et in foro interno tantum* — zu verhandeln. Es ist durchaus anzunehmen, daß die kirchliche Obrigkeit lieber auf einen derartigen materiellen Vorteil verzichtet, als daß sie das ewige Heil eines Menschen in große Gefahr kommen läßt (vgl. oben die Entscheidung der heiligen Pönitentiarie vom 10. Jänner 1901). Ferner war der Beichtvater zu dem Urteil berechtigt, es liege für das Beichtkind eine strenge Rechtspflicht vor; denn durchaus vernünftige, innere und äußere Gründe sprechen für diese Ansicht. Zweifelhaft konnte nur sein, ob diese Gründe durchschlagend und die Ansicht moralisch so sicher ist, daß der Beichtvater sich darnach richten müßte. Das ist meines Erachtens *salvo meliore iudicio aliorum* noch nicht der Fall. Darum war meines Erachtens der Beichtvater nicht verpflichtet, nachdem alle Auswege vergebens versucht worden waren, dem Pönitenten die Vössprechung zu verweigern; er hätte in diesem Falle so lange, bis die Kirche anders entscheidet, die milder Auffassung gelten lassen können. Ratham wäre es auch gewesen, von weiterem Mahnen abzustehen, sobald die Erfolglosigkeit offenbar wurde, und von dem Vorhandensein einer strengen Pflicht zu schweigen. „Confessarius abstinere potest a monitione“, sagt Nolbin mit Rücksicht auf die vorliegende Frage, „quae magis obfutura, quam profutura praevidetur, ne mala fide retineant, quae bona fide possident“ (De praceptis, n. 561, b).

Walsenburg (Holland).

Fr. Hürth S. J.

III. (Errichtung eines Oratorium semipublicum durch einen Abt.) In einem Benediktinerkloster, weit droben in den Bergen, in einer Höhe von 1030 m über Meer lebt ein alter, frommer Pater, der noch täglich seine heilige Messe liest. Da aber die Klosterkirche und eine halböffentliche Kapelle der Kommunität nicht heizbar sind und des Winters eine so empfindliche Kälte herrscht, daß sie schon an junge, opferfreudige Seelen bei der Belehrung ganz bedeutende Anforderungen stellt, ist es dem guten P. Senior nicht mehr möglich, zu zelebrieren. Darum wird im Kloster, wo bei der heutigen Verteuerung der Heizartikel wahrscheinlich nicht so bald eine Heizung der erwähnten Lokalitäten eingeschafft wird, die Frage aufgeworfen: „Wäre es dem hochwürdigsten Abte nicht möglich, für jenen Pater, respektive die franken Patres eine Kapelle in einem heizbaren Raum zu errichten?“

Notürlich ein Oratorium publicum, ein oratorium erectum in commodum alicuius collegii aut etiam privatorum, ita tamen ut omnibus fidelibus tempore saltem divinorum officiorum ius sit, legitime comprobatum, illud adeundi (c. 1188) kann der Abt, der nicht Abbas nullius ist, nicht errichten. Zur Errichtung eines solchen braucht es wie bei der Errichtung von Kirchen den expressus consensus Ordinarii loci (c. 1191, § 1; c. 1162, § 1). Auch ein Privatoratorium

für jenen Pater allein kann er nicht errichten, denn dazu bedarf es eines Indulxes des Apostolischen Stuhles (c. 1195). Und doch gibt es einen Ausweg, die Schaffung eines Oratorium semipublicum, das in c. 1188, § 2, 2, definiert wird als ein oratorium in commodum alicuius communitatis vel coetus fidelium eo convenientium erectum, ad quod non cuique liberum sit adire.

Nach dem alten Recht, d. h. vor Inkrafttreten des neuen Codex Iuris canonici konnte der Abt in seinem Gebiete halböffentliche Oratoren ohne den Konsens des Bischofs errichten. Von Papst Gregor XII. wurde nämlich durch das Dekret „Romanum“ vom 3. Mai 1575 den Jesuiten das Privileg gegeben: „Volumus ut in oratoriis et capellis, quae ipsius Societatis Jesu Provinciales per se in domibus, collegiis et aliis locis, ubi aliqui Societatis residebunt, approbaverint et ad divinum dumtaxat cultum deputaverint, missas et alia divina officia, alterius licentia desuper minime requisita, celebrari possint.“ Dieses Privileg ging durch Communicatio privilegiorum auch auf die anderen Regularen über, quia, wie Gallicus sagt, non ita Papa hanc indulgentiam Societati Jesu affixit, ut excluderit ab illius participatione, quos Ap. Sedes capaces reddidit communicationis. Den Provinzialen aber sind die Abtei gleichzustellen, weshalb auch ein regierender Abt das Recht, ein halböffentliches Oratorium zu errichten hatte. (Vgl. Bachofen O. S. B., Summa de rebus eccl. Romae 1913.14, p. 35.)

Und das neue Recht? Auch nach ihm können wir das erwähnte Privileg für unsere Abtei vindizieren. Was die Communicatio privilegiorum anbetrifft, gilt c. 613: Quaelibet religio iis tantum privilegiis gaudet, quae vel hoc in Codice continentur, vel a Sede Apost. directe eidem concessa fuerint, exclusa in posterum qualibet communicatione. Bezüglich des „in posterum“ bemerkt Creußen-Bermeersch S. J. in seiner „Summa Novi Iuris canonici“ (Mécheln 1918, altera editio): Cum omnis iuris correctio sit odiosa et ex hoc canone magnus fons privilegiorum occludatur, censemus de iis tantum agi privilegiis, quae a Pentecoste anni 1918 concedentur, non autem de illis, quae communicatione iam sunt acquisita. Corroboratur haec sententia cum delectu verborum, tum c. 4, quo salva dicuntur privilegia, quae sunt in usu et non expresse revocantur (p. 54, n. 222).

Uebrigens müssen wir uns nicht notwendig auf die Communicatio stützen. Wir können das Recht der Abtei direkt aus dem neuen Kodex ableiten. C. 1192, § 1, sagt, daß oratoria semipublica nicht ohne die licentia Ordinarii errichtet werden könnten. Der Kanon spricht nicht etwa von einer Lizenz des Ordinarius loci, sondern des Ordinarius schlechthin; als solcher kommt aber in unseren Klöstern der regierende Abt, der Superior maior in religione clericali exempta (c. 198) in Betracht. — Was die Zahl der zu errichtenden Oratoren anlangt, stellt c. 1192, § 4, das Gesetz auf: In collegiis aut convictibus iuventuti instituendae, in gymnasiiis, lyceis, arcibus, praesidiis militum, carceribus, xenodochiis etc. praeter oratorium principale, alia minora ne

erigantur, nisi Ordinarii iudicio, necessitas aut magna utilitas id exigit.<sup>1)</sup> Nicht einmal für derartige Häuser wird also ein zweites Oratorium strikte verboten. Viel weniger noch bei uns, wo es sich um die Schaffung einer Kapelle im Kloster selbst handelt, da ist jene Beschränkung nicht gesetzt. So auch Creusen-Vermeersch (l. c. p. 139, n. 476): Exempla satis ampliae enumerationis (in c. 1192, § 4) ita seliguntur, ut omnia referantur ad domos, quae ratione personarum ibi habitantium principaliter laicæ dicendæ sunt. Quare severitas ista non commendatur in seminariis vel domibus religiosis (wo das Oratorium hauptsächlich da ist, ut plures sacerdotes commodius litare queant). Nec iam ad erectionem unius tantum oratoriæ semipublici facultas Ordinarii loci in domibus religiosarum restringitur.

Der Abt hat daher das Recht, ein zweites Oratorium semipublicum zu errichten; semipublicum, also nicht bloß für den P. Senior, sondern die ganze Kommunität, und zwar ohne eine Intervention des Ordinarius loci.

Engelberg (Schweiz).

Dr iur. utr. P. Anselm Fellmann O. S. B.

IV. (Gewissensfreiheit beim Empfang des Fußakramentes für Ordensschwestern.) Maria, eine Ordensschwester, geht, wie es in der Ordensgemeinde läblicher Gebrauch ist, täglich zur heiligen Kommunion. Der Beichtvater kommt wöchentlich einmal, und zwar am Samstag, um die Beichten der Schwestern aufzunehmen. Da seine Wohnung vom Kloster etwas entfernt und er durch andere seelsorgliche Arbeiten sehr in Anspruch genommen ist, siele es ihm schwer, auch unter der Woche sich im Kloster einzufinden, wenn seine Hilfe verlangt würde. Darum wurde er auch bisher außer der gewöhnlichen Beichtzeit niemals gerufen. Aber dieser Umstand wird für Schwester Maria verhängnisvoll. Sie hat es leider erfahren, daß man mit dem Weltkleid nicht immer auch den alten Menschen auszieht, daß die Begierlichkeit des Fleisches auch hinter den Klostermauern schwere Versuchungen bereiten kann, die man nur durch eifriges Gebet und ernstes Tugendstreben siegreich überwindet. Maria ist einer Versuchung unterlegen und fühlt ihr Gewissen mit einer schweren Sünde beschwert. Sie hat nicht den Mut, gegen den bestehenden Gebrauch den Beichtvater zu rufen, noch weniger wagt sie es, von der Kommunion ferne zu bleiben; beides wäre für sie ja sehr beschämend. Bei der nächsten Beicht bekennt sie ihre Sünde und daß sie nach Erweckung der Reue täglich die Kommunion empfangen habe. Zugleich erklärt sie, daß sie sich ernstlich bestreben werde, die Sünde mit Gottes Gnade nicht mehr zu begehen, könne sich aber bei einem etwaigen Rückfall nicht entschließen, von der Kommunion ferne zu bleiben. Der Beichtvater kommt dadurch in Verlegenheit; einerseits fehlt der Schwester der Vorsatz, ein streng verpflichtendes Gebot, die

<sup>1)</sup> Es enthält dieser Paragraph in ziemlich abgeschwächter Form das Verbot des alten Rechtes. (S. C. R. 8. III. 1897, n. 3484.)